

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der FL Technology GmbH**

### **1. Geltungsbereich, Form**

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der FL Technology GmbH (nachfolgend „**FLT**“) und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Verkäufer**“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der FLT gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass FLT in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AEB hinweisen muss.
- 1.3 Diese AEB von FLT gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als FLT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn FLT in Kenntnis der AEB des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von FLT in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Angebote des Verkäufers sind mit ihrem Zugang bei FLT bindend und können von FLT innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen angenommen werden.
- 2.2 Der Verkäufer kann Bestellungen von FLT innerhalb von drei (3) Wochen nach Zugang beim Verkäufer annehmen. Die Annahme der Bestellung kann durch Unterzeichnung der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung erfolgen. Der Verkäufer hat eine unterschriebene Kopie der Bestellung oder die Auftragsbestätigung an FLT zu übersenden. Sollte der Verkäufer eine Bestellung von FLT nicht schriftlich bestätigen,

gilt die vorbehaltlose Lieferung der bestellten Waren durch den Verkäufer als Annahme der Bestellung.

- 2.3 Änderungen einer Bestellung durch den Verkäufer lehnt FLT in jedem Fall ab. Sie stellen ein Gegenangebot des Verkäufers dar, das stets einer schriftlichen Annahme durch FLT bedarf.
- 2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer FLT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die in einer Bestellung von FLT angegebenen Preise sind bindend und gelten für Leistungen, die im Rahmen dieser Bestellung erbracht werden. Bei allen Preisen handelt es sich um Festpreise zzgl. gesetzlicher MwSt., soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2 Die Preise schließen alle Leistungen und Nebenleistungen und Nebenkosten des Verkäufers (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3 Zahlungen von FLT erfolgen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Leistung – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbaren und nachvollziehbaren Rechnung. Sofern FLT Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer FLT 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von FLT vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist FLT nicht verantwortlich.
- 3.4 FLT schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.5 FLT stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags in gesetzlichem Umfang zu. FLT ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegen den Verkäufer zustehen.

### **4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

- 4.1 Die Lieferung erfolgt DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) an den in einer Bestellung von FLT angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die FL Technology GmbH, Bahnhofstr. 16, 98527 Suhl, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von FLT (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben hat FLT hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist FLT eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

- 4.3 Bei Softwareprodukten hat der Verkäufer FLT auf Verlangen auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-)Dokumentation zu übergeben. Bei speziell für FLT erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern.
- 4.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf FLT über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 4.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen von FLT die von ihm verwendete Verpackung auf eigene Kosten und Gefahr zurückzunehmen. FLT kann diese Verpackungen auch auf Kosten des Verkäufers an diesen zurücksenden.
- 4.6 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss FLT seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von FLT (z. B. Beistellung von Informationen) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät FLT in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich FLT zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## **5. Liefertermine, Lieferverzug**

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Kann der Verkäufer die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten, so ist er verpflichtet, FLT hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am jeweiligen Bestimmungsort (vgl. Ziffer 4.1) an.
- 5.2 Der Verkäufer ist ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch FLT zu Teillieferungen und/oder Vorablieferungen nicht berechtigt. Durch Teillieferungen und/oder Vorablieferungen verursachte höhere Kosten hat in jedem Fall der Verkäufer zu tragen.
- 5.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von FLT nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer hat FLT unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

## **6. Abnahme, Abnahmetest**

- 6.1 Soweit es sich um abnahmefähige Waren bzw. Leistungen handelt, hat der Verkäufer FLT die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, die Vertragsleistungen zu übergeben bzw. zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren. Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Sind Teilabnahmen erfolgt, hat der Verkäufer FLT die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen.
- 6.2 Die Abnahme erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Anzeige der

Fertigstellung bei FLT und Übergabe/Bereitstellung der Vertragsleistungen, soweit kein abweichender Abnahmetermin vereinbart wurde.

- 6.3 Falls für die Überprüfung der Leistungen bzw. Waren des Verkäufers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken (nachfolgend „**Abnahmetest**“) erfordert oder ein Abnahmetest vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen, üblicherweise in Form eines Protokolls.
- 6.4 Zahlungen von FLT bedeuten nicht, dass die Vertragsleistungen abgenommen worden sind oder dass auf die Abnahme verzichtet wird.
- 6.5 Die vorstehenden Regelungen gelten für Teilabnahmen entsprechend.

## **7. Gewährleistung, Verjährung**

- 7.1 Für die Gewährleistungsrechte von FLT gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Der Verkäufer sichert FLT zu, dass die gelieferten Waren (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind und durch die Waren keine Gesetze verletzt werden, (d) für die in der Bestellung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in einer Bestellung Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung von FLT, vom Verkäufer oder von einem Dritten stammt.
- 7.3 Die gesetzlichen Vorschriften zur Untersuchungs- und Rügepflicht (§§ 377, 381 HGB) gelten mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von FLT beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobeverfahren erkennbar sind. Eine Untersuchungspflicht besteht nicht, sofern eine Abnahme vereinbart ist. Die Rügepflicht von FLT für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Rüge (Mängelanzeige) von FLT gilt unbeschadet der Untersuchungspflicht von FLT jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung, bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung, abgesendet wird.
- 7.4 Sofern sich eine Bestellung auf den Erwerb von Betriebsanlagen oder damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen erstreckt, behält sich FLT das Recht vor, eine Endkontrolle und -abnahme dieser Anlagen oder damit zusammenhängender Waren und Dienstleistungen an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort (Ort der Endmontage) durchzuführen. Etwaig vereinbarte Abschlusszahlungen erfolgen nur nach erfolgreich durchgeführter Endkontrolle und -abnahme durch FLT.
- 7.5 Sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in/an eine andere Sache eingebaut oder angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau. Der Anspruch von FLT auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

- 7.6 FLT hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Verkäufer kann die von FLT gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von FLT gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann FLT den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. FLT kann vom Verkäufer für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Einer Fristsetzung von FLT bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für FLT unzumutbar ist, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit oder wegen drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden. Von derartigen Umständen wird FLT den Verkäufer nach Möglichkeit unverzüglich zu unterrichten.
- 7.7 Die Nacherfüllung hat innerhalb von fünf (5) Werktagen zu erfolgen, sofern im Einzelfall nicht eine längere Frist zur Nacherfüllung angemessen oder zwingend erforderlich ist.
- 7.8 Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **8. Lieferantenregress**

- 8.1 FLT stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüche uneingeschränkt zu.
- 8.2 Bevor FLT einen von seinem Abnehmer geltend gemacht Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird sie den Verkäufer unter knapper Darlegung des Sachverhalts benachrichtigen und um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist und wird zwischen FLT und dem Verkäufer auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von FLT tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. In diesem Fall obliegt dem Verkäufer der Gegenbeweis.
- 8.3 Die Ansprüche von FLT aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware des Verkäufers durch FLT oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde (z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

## **9. Produkthaftung**

- 9.1 Der Verkäufer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, FLT von der daraus resultierenden Haftung gegenüber Dritten freizustellen.
- 9.2 Ist FLT aufgrund behördlicher Verfügung verpflichtet oder aus Sicherheitsgründen gehalten, wegen eines Fehlers eines vom Verkäufer gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Verkäufer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird FLT den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.3 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung muss das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden nicht abdecken, sofern im

Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Der Verkäufer wird FLT auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

## **10. Höhere Gewalt**

- 10.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer der höheren Gewalt – höchstens jedoch für die Dauer von sechs (6) Monaten – und im Umfang der Auswirkung der höheren Gewalt von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme bzw. Annahme der Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, unvorhersehbare Epidemien oder Pandemien (insb. COVID-19), beördlicher Verfügungen, Gesetzesänderungen sowie sonstige nicht von ihr verschuldete Betriebsstörungen.
- 10.2 Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen nach Möglichkeit zu beschränken.

## **11. Eigentumssicherung**

- 11.1 An von FLT abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (zusammen die „**Unterlagen FLT**“) behält sich FLT das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Verkäufer darf die Unterlagen FLT ohne die ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Verkäufer hat die Unterlagen FLT auf Verlangen von FLT vollständig an FLT zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages zwischen FLT und dem Verkäufer führen. Vom Verkäufer von den Unterlagen FLT angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 11.2 Werkzeuge und Modelle, die FLT dem Verkäufer zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und FLT durch den Verkäufer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von FLT oder gehen in das Eigentum von FLT über. Der Verkäufer wird sie als das Eigentum von FLT kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die FLT und der Verkäufer je zur Hälfte, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit Kosten jedoch auf Mängel der vom Verkäufer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Verkäufer zu tragen. Der Verkäufer wird FLT unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an FLT herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit FLT geschlossenen Verträge benötigt werden.

## 12. Ersatzteile

- 12.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, Ersatzteile für die an FLT gelieferte Ware in ausreichender Menge vorzuhalten. Diese Pflicht besteht unabhängig vom Fortbestand und den Gründen einer Beendigung eines Vertrages zwischen dem Verkäufer und FLT für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Beendigung der Serienbelieferung (nachfolgend der „**verlängerte Belieferungszeitraum**“), es sei denn die weitere Belieferung ist für den Verkäufer nachweislich objektiv unzumutbar; Ziffern 12.2 bleibt unberührt.
- 12.2 Der Verkäufer räumt FLT rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor Ablauf des verlängerten Belieferungszeitraums die Möglichkeit einer Abschlussbestellung ein. Gleiches gilt, wenn für den Verkäufer während des verlängerten Belieferungszeitraums erkennbar wird, dass ihm eine Lieferung während des verlängerten Belieferungszeitraums nicht mehr möglich sein wird und der Verkäufer FLT keine anderen zumutbaren Versorgungsmöglichkeiten anbieten kann (z. B. die Lieferung von technisch und qualitativ gleichwertigen Waren). Eine Beendigung der Belieferungsmöglichkeit während des verlängerten Belieferungszeitraums hat der Verkäufer FLT unverzüglich schriftlich anzukündigen.
- 12.3 Nach Beendigung des verlängerten Belieferungszeitraums übergibt der Verkäufer auf Anforderung von FLT die für die Herstellung der Ersatzteile notwendigen technischen Informationen und Unterlagen und räumt FLT die hierfür erforderlichen nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte an etwaig bestehenden gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten und Know-how) des Verkäufers ein. Diese Nutzungsrechte schließen das Recht zur Produktion durch Dritte für FLT ein. Vorstehendes gilt auch vor die Beendigung des verlängerten Belieferungszeitraums, wenn dem Verkäufer die Belieferung nachweislich nicht mehr möglich oder objektiv unzumutbar ist. Die vorstehenden Leistungen sind mit den für die Ersatzteillieferungen vereinbarten Preisen abgegolten.

## 13. Qualitätssicherung, Auditierung

- 13.1 Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten und seine Zulieferer und Subunternehmer zu verpflichten, in Art und Umfang ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem einzurichten und zu unterhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese FLT auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 13.2 FLT ist berechtigt, nach entsprechender vorheriger Abstimmung, durch Audits festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Verkäufers die Anforderungen von FLT gewährleisten. Die Audits können als System-, Prozess- oder Produktaudits durchgeführt werden. Dazu gewährt der Verkäufer FLT oder einer von FLT beauftragten Personen (Auditor) während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ungehinderten Zutritt zu allen relevanten Bereichen sowie Einsicht in alle qualitätsrelevanten Dokumente, insbesondere in die vom Verkäufer zu erstellenden Fehler-Möglichkeit und Einfluss-Analysen (Failure Mode and Effects Analysis, FMEA).
- 13.3 Der Auditor ist berechtigt von den qualitätsrelevanten Dokumenten – mit Ausnahme von FMEA's – in Absprache mit dem Verkäufer Kopien zu erstellen und diese mitzunehmen. Dabei werden angemessene Einschränkungen des Verkäufers zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert. Der Verkäufer gewährt FLT im Rahmen eines Audits

insbesondere Einsicht in die Produktionsabläufe.

#### **14. Schutzrechte Dritter**

- 14.1 Der Verkäufer steht dafür ein, dass die von ihm an FLT gelieferte Waren frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 14.2 Der Verkäufer hat FLT von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen FLT wegen der in Ziffer 14.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und FLT alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 14.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche von FLT wegen Rechtsmängeln der an FLT gelieferten Waren bleiben unberührt.

#### **15. Beendigung**

- 15.1 Das Recht von FLT zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern einzelvertraglich keine Regelung getroffen worden ist.
- 15.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch FLT liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Verkäufer eine wesentliche Vertragspflicht schwerwiegend verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb der von FLT hierfür schriftlich gesetzten angemessenen Frist beseitigt;
  - b) sich die Vermögensverhältnisse des Verkäufers wesentlich verschlechtert haben, so dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Ansprüche von FLT gefährdet erscheint;
  - c) der Verkäufer zahlungsunfähig wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Auflösung, Liquidation oder Umwandlung droht.
- 15.3 In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 15.2 werden die vom Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch FLT geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche von FLT, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 15.4 Hat der Verkäufer von FLT im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder zum Zwecke von dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Fall der Kündigung FLT unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

#### **16. Geheimhaltung**

- 16.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen von FLT nicht zu veröffentlichen oder Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen von FLT im Sinne dieser AEB sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Know-how, technische Daten, Software (einschließlich Quelltext und Maschinencode),



Zeichnungen, Muster, Spezifikationen, Datenblätter, technische Berichte, Wartungshandbücher, Marketing- und Vertriebsmethoden, Designs, Instruktionen, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge, Strategien, Technologien, Informationen, Identität von und Informationen zu Angestellten, Kunden, Lieferanten, Zulieferern, Distributoren und Handelsvertretern, Informationen über die Geschäftstätigkeit von FLT, dessen Kunden, Mutter-, Tochter- und Konzerngesellschaften, personenbezogene Daten jeder natürlichen Person, die in einem Anstellungsverhältnis zu FLT steht.

- 16.2 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn (i) FLT ihre Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (ii) der Empfänger der vertraulichen Informationen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, (iii) die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung einer unter diesem Vertrag obliegenden Verpflichtung erforderlich ist, (iv) die vertraulichen Informationen dem Verkäufer bereits vor Abschluss des Vertrags bekannt war, oder (v) der Verkäufer im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet ist.
- 16.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht durch eine Beendigung eines Vertrags, sondern bleibt darüber hinaus in Kraft.
- 16.4 Dem Verkäufer ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FLT nicht gestattet, FLT oder die Geschäftsbeziehung zwischen FLT und Verkäufer als Referenz zu nennen.

## **17. Compliance**

- 17.1 Der Verkäufer hat im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu FLT die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 17.2 Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferte Ware allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat FLT die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 17.3 Der Verkäufer hat zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 17 enthaltenen, den Verkäufer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

## **18. Schlussbestimmungen**

- 18.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen FLT und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt. FLT ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben.
- 18.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.
- 18.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht

durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

- 18.5 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von FLT Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.